

PREISBLATT NR. W 25

Allgemeiner Tarif zur Versorgung mit Wärme



GÜLTIG AB 01.01.2025

Für die Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur Versorgung mit Wärme gilt der folgende Tarif. Der Tarif setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge, dem Arbeitspreis CO₂ für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und dem von der Wärmemenge unabhängigen Zonenpreis für die von der Stadtwerke Aschersleben GmbH bereitgestellte Leistung.¹

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die von der Stadtwerke Aschersleben GmbH gelieferte Wärmemenge.

	netto	brutto
Arbeitspreis (AP)	94,72 €/MWh	112,72 €/MWh

Die Bruttopreise enthalten – soweit vorgeschrieben - die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben.

1.1 Preisänderungsklausel Arbeitspreis

Der Preis bildet sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Bezug, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß der nachstehenden Preisänderungsklausel/ -formel mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

¹ Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWA hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen. Die o.g. Regelungen gelten für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend.

1.2 Preisänderungsbestimmungen Arbeitspreis

Der **Arbeitspreis** ändert sich mit einem Anteil von 40 % entsprechend der Kostenentwicklung auf dem Zentralheizungs- und Fernwärmemarkt (VPIH/VPIH₀) (Marktelement) und zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Brennstoff Erdgas (G/G₀) (Gestehungskostenelement) nach der Formel:

$$\text{Arbeitspreis : AP} = \text{AP}_0 * (0,40 * \text{VPIH} : \text{VPIH}_0 + 0,60 * \text{G} : \text{G}_0)$$

darin bedeuten:

anzusetzende Werte:

AP	neuer Arbeitspreis in €/MWh	
AP ₀	Basiswert des Arbeitspreises	54,54 €/MWh
VPIH	Verbraucherpreisindex Zentralheizung, Fernwärme u.a. (VPIH) ¹⁾	168,94
VPIH ₀	Basiswert des VPIH ^{1) 3)}	109,44
G	Gaspreisindex ²⁾	199,17
G ₀	Basiswert des Gaspreisindex ^{2) 3)}	106,77

Zur Vermeidung von Preissprüngen werden der Index VPIH und der Index G über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) mit zwei Monaten Nachlauf arithmetisch gemittelt (sog. 12-2-12 Glättung). Bezugszeitraum für die Mittelung des neuen Indexwertes für Anpassungen zum jeweils 01.01. des Anpassungsjahres (xx) sind danach jeweils die veröffentlichten Indexwerte für die Monate November und Dezember des Vorjahres (xx-2) sowie die Monate Januar bis Oktober des Vorjahres (xx-1). Bei Änderungen des Basisjahres durch das Statistische Bundesamt werden die Basiswerte so angepasst, dass die Endpreise die gleiche Höhe wie ohne Änderung des Basisjahres aufweisen.

Der Arbeitspreis wird anhand der Entwicklung der Preisführungsgrößen jeweils zum 01.01. des Folgejahres angepasst.

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

¹⁾ VPIH: Stat. Bundesamt Fachserie 17 Reihe 7 SEA-VPI-Nr. 0455 Verbraucherpreisindex (VPI) Zentralheizung, Fernwärme u.a.

²⁾ G: Stat. Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2 Nr. 640 Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer

³⁾ Als Basisindexwert VPIH₀ gilt die ermittelte Indexziffer für November 2013 bis Oktober 2014 (Basis 2020 = 100), als Basisindexwert G₀ gilt die ermittelte Indexziffer für November 2013 bis Oktober 2014 (Basis 2015 = 100).

2. Arbeitspreis CO₂ für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels

Der Arbeitspreis CO₂ ist das Entgelt für die bei der Erzeugung von Wärme durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehenden Mehrkosten.

	netto	brutto
Arbeitspreis CO ₂ (AP _{CO₂nat})	15,20 €/MWh	18,09 €/MWh

Die Bruttopreise enthalten – soweit vorgeschrieben - die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben.

2.1 Preisänderungsbestimmungen Arbeitspreis CO₂

Der Arbeitspreis CO₂ ändert sich jährlich zum 01.01. je nach den laut aktueller Fassung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Preisen der CO₂-Zertifikate für den nationalen Emissionshandel nach der Formel:

$$\text{Arbeitspreis CO}_2: \quad \text{AP}_{\text{CO}_2\text{nat}} = \text{AP}_{\text{CO}_2\text{nat}0} * \text{nEP} / \text{nEP}_0$$

darin bedeuten:

anzusetzende Werte:

AP _{CO₂nat}	neuer nationaler CO ₂ -Arbeitspreis in €/MWh	
AP _{CO₂nat0}	Basis nationaler CO ₂ -Arbeitspreis	6,91
nEP	bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG; ab dem Jahr 2027: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres (Beispiel: im Jahr 2028: der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07.2027 bis zum 30.11.2027). Die maßgeblichen Preise werden gemäß § 4 Abs. 2 CO ₂ KostAufG ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.	55,00
nEP ₀	Basiswert für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG	25,00

Das BEHG vom 12.12.2019 ist (mit Ausnahme zweier Absätze, die von einer beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission abhängen) am 20.12.2019 in Kraft getreten und mit Gesetz vom 03.11.2020 vor allem hinsichtlich der Preise für die Emissionszertifikate geändert worden. Das BEHG verpflichtet Unternehmen, die fossile Brenn- und Kraftstoffe in Verkehr bringen, Emissionszertifikate zu erwerben. Vorgesehen ist zunächst eine Einführungsphase von 2021 bis 2025, in der der CO₂-Preis als Festpreis gesetzlich vorgegeben ist (§ 10 BEHG). Im geänderten BEHG vom 03.11.2020 beträgt der Einstiegspreis für ein Zertifikat, das zur Emission einer Tonne CO₂ berechtigt, 25 €. Bis zum Jahr 2025 steigt dieser Preis pro Zertifikat auf dann 55 € an. Ab dem Jahr 2026 ist sodann ein echter Zertifikatehandel vorgesehen, da ab 2026 mit der Versteigerung von Zertifikaten auf einer Handelsplattform begonnen wird, wobei die Versteigerung innerhalb eines bestimmten Preiskorridors erfolgen wird.

3. Zonenpreis

Der Zonenpreis ist das von der Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Hausanschlussstation von der Stadtwerke Aschersleben GmbH bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objektes. Bis zu einem Anschlusswert von 10 kW wird der Preis für die Zone 1 als Pauschale unabhängig vom Anschlusswert erhoben. Für darüber hinausgehende Anschlusswerte sind zusätzlich die in unten stehender Tabelle aufgeführten Zonenpreise zu zahlen. Dabei werden die Zonen nacheinander bis zum Erreichen des vereinbarten Anschlusswertes durchlaufen (**Berechnungsbeispiele dafür sind in Anlage 1 dargestellt**). Kunden der Stadtwerke Aschersleben GmbH, deren Verbrauch über einen Wohnungswärmezähler erfasst wird, zahlen entsprechend ihres vereinbarten Anschlusswertes einen anteilmäßigen Zonenpreis, der sich auf der Basis des Gesamtanschlusswertes des Objektes berechnet.

Zonenpreis (ZP)	netto	brutto
ZP 1 für Anschlusswerte bis 10 kW pro Jahr	569,16 €/a	677,30 €/a
ZP 2 für alle weiteren kW bis 30 kW Anschlusswert je kW	74,67 €/kW/a	88,86 €/kW/a
ZP 3 für alle weiteren kW bis 60 kW Anschlusswert je kW	73,92 €/kW/a	87,96 €/kW/a
ZP 4 für alle weiteren kW bis 150 kW Anschlusswert je kW	72,82 €/kW/a	86,66 €/kW/a
ZP 5 für alle weiteren kW bis 250 kW Anschlusswert je kW	71,36 €/kW/a	84,92 €/kW/a
ZP 6 für alle weiteren kW über 250 kW Anschlusswert je kW	69,58 €/kW/a	82,80 €/kW/a

Die Bruttopreise enthalten – soweit vorgeschrieben - die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB erhoben.

3.1 Preisänderungsklausel Zonenpreis

Der Preis bildet sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Bezug, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß der nachstehenden Preisänderungsklausel/ -formel mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

3.2 Preisänderungsbestimmungen Zonenpreis

Der **Zonenpreis** ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der für Investitionsgüter (I/I_0) und zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$\text{Zonenpreis } ZP = ZP_0 * (0,15 + 0,60 * L : L_0 + 0,25 * I : I_0)$$

darin bedeuten:

anzusetzende Werte:

ZP	neuer Zonenpreis in €/a bzw. €/kW/a	
ZP _{0 (1)}	Basiswert des Zonenpreises für Anschlusswerte bis 10 kW pro Jahr	480,00 €/a
ZP _{0 (2)}	Basiswert des Zonenpreises für alle weiteren kW bis 30 kW Anschlusswert je kW	62,97 €/kW/a
ZP _{0 (3)}	Basiswert des Zonenpreises für alle weiteren kW bis 60 kW Anschlusswert je kW	62,34 €/kW/a
ZP _{0 (4)}	Basiswert des Zonenpreises für alle weiteren kW bis 150 kW Anschlusswert je kW	61,41 €/kW/a
ZP _{0 (5)}	Basiswert des Zonenpreises für alle weiteren kW bis 250 kW Anschlusswert je kW	60,18 €/kW/a
ZP _{0 (6)}	Basiswert des Zonenpreises für alle weiteren kW über 250 Anschlusswert je kW	58,68 €/kW/a
L	Lohnindex ¹⁾	108,48
L ₀	Basiswert des Lohnindex ^{1) 4)}	87,34
I	Investitionsgüterindex ²⁾	115,38
I ₀	Basiswert des Investitionsgüterindex ^{2) 3)}	99,28

Zur Vermeidung von Preissprüngen wird der Index I über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) mit einem Monat Nachlauf arithmetisch gemittelt (sog. 12-2-12 Glättung). Bezugszeitraum für die Mittelung des neuen Indexwertes für Anpassungen zum jeweils 01.01. des Anpassungsjahres (xx) sind danach jeweils die veröffentlichten Indexwerte für die Monate November und Dezember des Vorvorjahres (xx-2) sowie die Monate Januar bis Oktober des Vorjahres (xx-1). Der Index L ergibt sich aus dem arithmetischem Mittel der veröffentlichten Indexwerte für das 4. Quartal des Vorvorjahres (xx-2, veröffentlicht im Februar des Vorjahres [xx-1]), das 1. Quartal des Vorjahres (xx-1, veröffentlicht im Mai des Vorjahres [xx-1]), das 2. Quartal des Vorjahres (xx-1, veröffentlicht im August des Vorjahres [xx-1]) und das 3. Quartal des Vorjahres (xx-1, veröffentlicht im November des Vorjahres [xx-1]). Bei Änderungen des Basisjahres durch das Statistische Bundesamt werden die Basiswerte so angepasst, dass die Endpreise die gleiche Höhe wie ohne Änderung des Basisjahres aufweisen.

Der Wärmepreis (Zonenpreis) wird anhand der Entwicklung der Preisführungsgrößen jeweils zum 01.01. des Folgejahres angepasst.

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

¹⁾ L: Stat. Bundesamt Fachserie 16 Reihe 4.3 Nr. 2.1 D - Energieversorgung

²⁾ I: Stat. Bundesamt Fachserie 17 Reihe 2 Nr. 3 Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

³⁾ Als Basisindexwert I₀ gilt die ermittelte Indexziffer für November 2013 bis Oktober 2014 (Basis 2015 = 100).

⁴⁾ Als Basisindexwert L₀ gilt die ermittelte Indexziffer für das 4. Quartal 2013 bis 3. Quartal 2014 (Basis 2020 = 100).

Anlage 1: Berechnungsbeispiele Zonenpreis

Anschlusswert 8 kW

Zone	Zonenpreis netto	Anschlusswert	Preis netto	Preis brutto
ZP 1	569,16 €/a	8	569,16 €	677,30 €
		8	569,16 €	677,30 €

Anschlusswert 15 kW

Zone	Zonenpreis netto	Anschlusswert	Preis netto	Preis brutto
ZP 1	569,16 €/a	10	569,16 €	677,30 €
ZP 2	74,67 €/kW/a	5	373,35 €	444,29 €
		15	942,51 €	1121,59 €

Anschlusswert 35 kW

Zone	Zonenpreis netto	Anschlusswert	Preis netto	Preis brutto
ZP 1	569,16 €/a	10	569,16 €	677,30 €
ZP 2	74,67 €/kW/a	5	1.493,40 €	1777,15
ZP 3	73,92 €/kW/a	5	369,60€	439,82
		35	2.432,16 €	2.894,27 €

Anschlusswert 65 kW

Zone	Zonenpreis netto	Anschlusswert	Preis netto	Preis brutto
ZP 1	569,16 €/a	10	569,16 €	677,30 €
ZP 2	74,67 €/kW/a	20	1.493,40 €	1.777,15 €
ZP 3	73,92 €/kW/a	30	2.217,60€	2.638,94 €
ZP 4	72,82 €/kW/a	5	364,10 €	433,28 €
		65	4.644,26 €	5526,67 €

Anschlusswert 155 kW

Zone	Zonenpreis netto	Anschlusswert	Preis netto	Preis brutto
ZP 1	569,16 €/a	10	569,16 €	677,30 €
ZP 2	74,67 €/kW/a	20	1.493,40 €	1.777,15 €
ZP 3	73,92 €/kW/a	30	2.217,60 €	2.638,94 €
ZP 4	72,82 €/kW/a	90	6.553,80 €	7.799,02 €
ZP 5	71,36 €/kW/a	5	356,80 €	424,59 €
		155	11.190,76 €	13.317,00 €

4. Heizwasser

Der Preis für das Füllen bzw. Nachfüllen von kundeneigenen Heizsystemen mit aufbereitetem Heizwasser oder dessen separater Lieferung beträgt:

	netto	brutto
je Kubikmeter (m ³)	8,36 €	9,95 €

Der Heizwasserpreis setzt sich zusammen aus dem aktuell gültigen Preis für einen Kubikmeter Wasser zzgl. dessen Erwärmung auf ca. 60°C (Rücklauftemperatur, geringster Ansatz) gemäß des in diesem Preisblatt genannten Arbeitspreises und CO₂-Anteils für Wärme.